

REFIT: NEUJUSTIERUNG DES EU-VERBRAUCHERRECHTS

Erste Kommentare zu den REFIT-Ergebnissen
aus verbraucherpolitischer Sicht

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Team Recht und Handel

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

recht-und-handel@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. REFIT DES EU-VERBRAUCHERRECHTS: WORUM GEHT ES?	4
III. ERGEBNISSE DES REFIT-PROZESSES: EIN ÜBERBLICK	5
IV. EINZELNE ERGEBNISSE DES REFIT-PROZESSES	6
1. Zur Unterlassungsklagerichtlinie und kollektivem Rechtsschutz	6
1.1 Auswirkung auf betroffene Verbraucher verbessern	7
1.2 Bindungswirkung gegenüber anderen Unternehmen („erga omnes“ statt „inter partes“) prüfen	7
1.3 Folgenbeseitigungsanspruch einführen und konkretisieren.....	8
1.4 Abschreckung durch Gewinnabschöpfung verbessern	8
1.5 Effektivere Unterlassungsverfahren, aber keine Vollharmonisierung	9
1.6 Weitere Punkte	10
2. Individuelle Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht	11
3. Plattformregulierung	12
4. Verbraucherinformationen	15
5. Verbraucherrechterichtlinie und „Bezahlen mit Daten“	17
5.1 Widerrufsrecht	17
5.2 "Bezahlen mit Daten"	17

I. ZUSAMMENFASSUNG

Das erste wichtige Ergebnis des REFIT-Prozesses ist, dass **das geltende EU-Verbraucherrecht insgesamt „fit for purpose“** ist, dass es also das richtige Mittel ist, um die angestrebten Wirkungen zu erzielen. Das ist ein Erfolg für die Verbraucherpolitik.

Reformbedarf sieht die EU-Kommission insbesondere beim **Vollzug des EU-Verbraucherrechts**:

- Die EU-Kommission kündigt an, den **direkten Nutzen von Unterlassungsklagen** zu verbessern. Damit ist gemeint, dass Unterlassungsklagen in Zukunft verjährungshemmende Wirkung und Bindungswirkung für nachfolgende Zahlungsklagen haben werden. Diese Erweiterungen der Unterlassungsklage würden auf EU-Ebene zumindest in Teilen das umsetzen wofür auch das Konzept der Musterfeststellungsklage steht, für das der vzbv in Deutschland seit langem eintritt.
- Des Weiteren will die EU-Kommission die Unterlassungsklage um einen **Anspruch auf Folgenbeseitigung** erweitern und **individuelle Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht** einführen. Beide Vorschläge begrüßt der vzbv.

Von **Internetplattformen** will die EU-Kommission mehr Transparenz einfordern:

- **Vergleichsplattformen** sollen in Zukunft die Kriterien offenlegen, nach denen sie Angebote bewerten.
- Plattformen der **Sharing Economy** sollen sicherstellen, dass Verbraucher wissen, ob ihr Vertragspartner ein gewerblicher Händler oder ein Privatanbieter ist.

Allerdings bleiben mit Blick auf die Regulierung von Internetplattformen **noch viele Fragen offen**. Gefälschte Bewertungen, unrichtige Preisangaben und weitreichende Haftungsausschlüsse sind nach den Studienergebnissen der EU-Kommission verbreitete Ärgernisse, die allerdings von den politischen Ankündigungen der EU-Kommission nicht erfasst werden. Aus Sicht des vzbv ist eine **konkrete technologiespezifische Regulierung für den Verbraucherschutz bei Online-Plattformen** erforderlich.

Die EU-Kommission erkennt an, dass **vorvertragliche Informationen und Allgemeine Geschäftsbedingungen** derzeit für Verbraucher schwer verständlich sind. Allerdings bezweifelt der vzbv, dass die von der EU-Kommission angekündigten freiwilligen Leitlinien die Situation deutlich verbessern werden. Der vzbv spricht sich dafür aus, vorvertragliche Informationen stärker nach den Stadien der Transaktion zu staffeln und die Informationstiefe über Links abzuschichten. Außerdem sollten EU-weite Mindeststandards für Gütesiegel im Online-Handel eingeführt werden.

Der vzbv begrüßt die angekündigte Klarstellung, dass **Informationspflichten und Widerrufsrechte nach der Verbraucherrechtlinie auch dann gelten**, wenn der Verbraucher nicht mit Geld bezahlt, sondern **Daten zur Verfügung stellt**.

Kritisch bewertet der vzbv dagegen Überlegungen der EU-Kommission, das **Widerrufsrecht** in solchen Fällen **auszuschließen**, in denen bei der Kaufsache durch Benutzung eine Wertminderung eingetreten ist.

II. REFIT DES EU-VERBRAUCHERRECHTS: WORUM GEHT ES?

Am 29. Mai 2017 hat die EU-Kommission die Ergebnisse des REFIT-Prozesses zum EU-Verbraucherrecht veröffentlicht.

Dieser verbraucherrechtliche „Fitnesscheck“ ist Teil des REFIT-Programms der EU-Kommission („Regulatory Fitness and Performance“), welches alle Bereiche der EU-Rechtsetzung betrifft. Ziel des REFIT-Programms ist es, durch evidenzbasierte Evaluation Klarheit darüber zu schaffen, ob die Rechtsakte der EU mit Blick auf Aufwand und Nutzen im richtigen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen. REFIT steht in Zusammenhang mit der „Smart Regulation“-Initiative der EU-Kommission, die eine effiziente EU-Politik und Gesetze mit den größtmöglichen Vorteilen für Wirtschaft, Bürger und öffentliche Institutionen in der EU zum Ziel hat.

Der vzbv hat den REFIT-Prozess stets nicht nur als Chance, sondern auch als Risiko für den Verbraucherschutz betrachtet, da die „Smart Regulation“-Initiative der EU-Kommission vorrangig auf das Ziel einer gesteigerten Wettbewerbsfähigkeit der EU ausgerichtet war und somit zulasten von Zielsetzungen des Verbraucherschutzes hätte gehen können.

Dem REFIT-Prozess vorangegangen war eine schriftliche Konsultation von Verbraucherverbänden, Unternehmensverbänden und der allgemeinen Öffentlichkeit sowie umfangreiche von der EU-Kommission beauftragte Gutachten und Umfragen. Im Laufe der Gutachtenerstellung wurden die betroffenen Akteure, insbesondere auch die Verbraucherverbände, intensiv konsultiert. Parallel dazu hat die EU-Kommission die Themen des REFIT-Prozesses mit ausgewählten Vertretern von Verbraucher- und Unternehmensorganisationen diskutiert.

Die von der EU-Kommission und von den Gutachtern im REFIT-Prozess diskutierten Themen betrafen eine breite Palette von Fragen aus dem EU-Verbraucherrecht – angefangen von der Ausgestaltung von Verbraucherinformationen über die Klauselverbote des AGB-Rechts, die Regulierung von Internetplattformen bis hin zu Fragen des kollektiven Rechtsschutzes. Der aufwändige Prozess weckte hohe Erwartungen an den Reformwillen der EU, schürte aber auch Befürchtungen: Von Seiten der Unternehmen in Richtung einer zunehmenden „Überregulierung“, von Seiten der Verbraucherverbände, dass die EU-Kommission das Niveau des Verbraucherschutzes entweder generell absenken würde oder durch eine weitere Vollharmonisierung den Verbraucherschutz auf nationaler Ebene gefährden werde.

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse ist der REFIT-Prozess zum Verbraucherrecht als solcher abgeschlossen. Nun beginnen in der EU-Kommission die Arbeiten an Legislativvorschlägen zur Umsetzung der politischen Schlussfolgerungen aus dem REFIT-Prozess. Der erste Schritt hierfür ist eine öffentliche Konsultation, die am 30.06.2017 eröffnet wurde und noch bis 8.10.2017 läuft¹. Für die Novellierung der Unterlassungsklagenrichtlinie soll erst im Jahr 2018 eine Konsultation durchgeführt werden, nachdem der noch bis zum 15. August laufende „Call for Evidence“ zur Empfehlung zum kollektiven Rechtsschutz² ausgewertet worden ist.

¹ https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-targeted-revision-eu-consumer-law-directives_en

² http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=59539

III. ERGEBNISSE DES REFIT-PROZESSES: EIN ÜBERBLICK

Das erste wichtige Ergebnis des REFIT-Prozesses ist die Bestätigung, dass das geltende EU-Verbraucherrecht insgesamt „fit for purpose“ ist, dass es also das richtige Mittel ist, um die angestrebten Wirkungen zu erzielen. Das ist ein Erfolg für die Verbraucherpolitik. Dem vzbv und anderen Verbraucherverbänden ist es gelungen, die EU-Kommission vom Nutzen des geltenden Verbraucherrechts zu überzeugen.

Mit Vorschlägen für eine weitere Verbesserung des EU-Verbraucherrechts bleibt die EU-Kommission in ihren Veröffentlichungen zurückhaltend. Das ist auch damit zu erklären, dass Ziel des REFIT-Prozesses nicht das Ausarbeiten von neuen politischen Initiativen ist, sondern die Eignungsprüfung des bestehenden rechtlichen Instrumentariums. Allerdings wird dem nun abgeschlossenen Fitnesscheck eine Konsultation zu legislativen Vorschlägen nachfolgen. Diese wird die Schlussfolgerungen des Fitnesscheck enthalten, möglicherweise aber auch Empfehlungen aus den von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten umsetzen. Diese Empfehlungen gehen über die Schlussfolgerungen der EU-Kommission an vielen Stellen hinaus und greifen dabei auch etliche Forderungen des vzbv auf.

In ihren Schlussfolgerungen kündigt die EU-Kommission zunächst verschiedene Initiativen an, um die Bekanntheit des EU-Verbraucherrechts zu verbessern.

Defizite stellt die EU-Kommission vor allem beim Vollzug des EU-Verbraucherrechts fest. Insoweit will die EU-Kommission auch weitere politische Maßnahmen ergreifen. Insbesondere sollen Unterlassungsklagen für Verbraucher einen konkreteren Nutzen bringen, und Verbraucher sollen individuelle Ausgleichsansprüche haben, wenn ein Unternehmen unlautere Geschäftspraktiken einsetzt.

Veränderungen kündigt die EU-Kommission ferner mit Blick auf die Verbraucherrechte-richtlinie³ an:

- Die EU-Kommission erkennt an, dass die Darstellung von vorvertraglichen Informationen und allgemeinen Geschäftsbedingungen verbessert werden muss, will dies aber vorrangig über unverbindliche Leitlinien erreichen
- Die EU-Kommission will von Internetplattformen mehr Transparenz einfordern: Diese sollen Klarheit über die voreingestellten Rankingkriterien schaffen und Verbraucher informieren, ob ihr Vertragspartner gewerblicher Anbieter oder Privatanbieter ist.
- Informationspflichten und Widerrufsrechte nach der Verbraucherrechte-richtlinie sollen in Zukunft auch für Verträge gelten, bei denen der Verbraucher nicht mit Geld bezahlt, sondern dem Anbieter Daten zur Verfügung stellt
- In Frage gestellt wird die Reichweite des Widerrufsrechts. Die Kommission erwägt offenbar einen Ausschluss des Widerrufsrechts in Fällen, in denen die Kaufsache durch Benutzung entwertet ist.

³ Die Evaluation der Verbraucherrechte-richtlinie ist formal nicht Bestandteil des REFIT-Prozesses, sondern die von der Richtlinie selbst vorgesehene Berichterstattung der Kommission über die Anwendung der Richtlinie. Inhaltlich und vom Verfahren her ist diese Evaluation mit dem REFIT-Prozess aber eng verbunden.

IV. EINZELNE ERGEBNISSE DES REFIT-PROZESSES

Die Veröffentlichungen der EU-Kommission zum REFIT des Verbraucherrechts umfassen insgesamt 3.811 Seiten. Insbesondere die gutachterlichen Untersuchungen können hier nicht umfassend gewürdigt werden. Stattdessen geht die folgende Darstellung von den politischen Ankündigungen der EU-Kommission aus und zeichnet einige der verbraucherpolitisch besonders relevanten Themen des REFIT-Prozesses nach.

1. ZUR UNTERLASSUNGSKLAGERICHTLINIE UND KOLLEKTIVEM RECHTS-SCHUTZ

Das Evaluierungsergebnis zeigt, dass es vor allem an der effektiven Durchsetzung bestehender Regelungen mangelt. Auf diese Durchsetzungsdefizite weist der vzbv seit vielen Jahren hin und fordert nachdrücklich, Verbandsklagerecht effektiver auf die Entschädigung betroffener Verbraucher auszurichten. Auch die EU-Kommission sieht den bevorstehenden politischen Handlungsbedarf vor allem bei der Unterlassungsklagenrichtlinie.

ANKÜNDIGUNGEN DER KOMMISSION:

Anwendungsbereich: Erweiterung des Anwendungsbereichs, um mehr Bereiche des Verbraucherrechts abzudecken.

Harmonisierung: Weitergehende verfahrensrechtliche Harmonisierung

Verfahren und Kosten: Zugang zur Justiz erleichtern und Senkung der Kosten, die „qualifizierten Einrichtungen“ entstehen, die die kollektiven Verbraucherrechte schützen

Abschreckung: Die abschreckende Wirkung von Unterlassungsklagen erhöhen

Betroffene Verbraucher: Eine noch bessere Wirkung zugunsten betroffener Verbraucher erzeugen.

Die Äußerung der EU-Kommission lässt grob zwar erkennen, in welche Richtung eine Reform der Unterlassungsklagenrichtlinie gehen könnte. Die konkreten Handlungsoptionen sind der Ankündigung aber noch nicht zu entnehmen. Demgegenüber zeigen die Gutachtenergebnisse wesentlich deutlicher, welche Defizite bestehen und wie diese behoben werden könnten.

Daher werden im Folgenden die Analysen und Empfehlungen des Gutachtens dargestellt.

1.1 Auswirkung auf betroffene Verbraucher verbessern

Die europäischen Regeln zur Unterlassungsklage könnten so ausgestaltet werden, dass auch geschädigte Verbraucher unmittelbar von Unterlassungsklagen profitieren würden⁴:

- Die Unterlassungsklage könnte **verjährungshemmende Wirkung** für betroffene Verbraucher entfalten.
- Das Urteil könnte Bindungswirkung zugunsten aller betroffenen Verbraucher im Verhältnis zum verurteilten Unternehmen entfalten.

ZUM VERGLEICH: DIE MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

Die Vorschläge aus dem Gutachten entsprechen weitgehend der deutschen Idee einer Musterfeststellungsklage. Bislang ist die Unterlassungsklage vor allem darauf ausgerichtet, rechtswidriges Verhalten für die Zukunft zu untersagen. Mit einem Unterlassungsurteil wird gleichzeitig auch über bereits begangenes Unrecht geurteilt, das auf Seiten der betroffenen Verbraucher zu Schadensersatz- und Rückzahlungsansprüchen führen kann. Diese individuellen Ansprüche sind aber in der Regel verjährt, wenn ein rechtskräftiges Unterlassungsurteil vorliegt. Der vzbv fordert deshalb, die Wirkungen des kollektiven Rechtsschutz zu verbessern, indem Verbandsklagen unmittelbare Wirkungen zugunsten geschädigter Verbraucher entfalten.

Mit der Musterfeststellungsklage soll die Verbandsklage durch ein Register flankiert werden, in das sich betroffene Verbraucher eintragen können, um die Verjährung ihrer Ansprüche zu verhindern und von der Bindungswirkung des Musterurteils zu profitieren. Diese beiden Rechtswirkungen – so das Gutachten – könnten auch durch Einlegen einer Unterlassungsklage erreicht werden.

1.2 Bindungswirkung gegenüber anderen Unternehmen („erga omnes“ statt „inter partes“) prüfen

Das Urteil könnte auch andere – nicht beklagte – Unternehmen zur Unterlassung verpflichten. Eine solche Ausweitung könnte sinnvoll sein, damit qualifizierte Einrichtungen nicht mehrere Verfahren wegen des gleichen Rechtsverstoßes führen müssen, wenn sie bei unterschiedlichen Organisationen die gleiche rechtswidrige Vertragsklausel feststellen.

Hierfür müsste das Urteil allgemein bekannt gemacht werden, womit die Rechtswirkung einer Allgemeinverfügung verbunden wäre. Unternehmen, die sich an das Urteil nicht gebunden fühlen, müssen rechtliches Gehör erhalten und könnten gegen die Bindungswirkung zu ihren Lasten vorgehen.⁵

⁴ Study for the Fitness Check of EU consumer and marketing law, Final report Part 1 – Main report (im folgenden abgekürzt zitiert: Main Report), Seite 288.

⁵ In der polnischen Praxis wurden bis 2015 Vertragsklauseln, die von Gerichten als missbräuchlich eingestuft wurden in ein Register eingetragen und erhielten somit quasi erga omnes Wirkung. Der Europäische Gerichtshof entschied im Urteil ‚Partner‘, dass diese Praxis mit dem europäischen Recht zu vereinbaren sei, wenn betroffenen Unternehmen nach nationalem Recht ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen (EuGH Urteil vom 21.12.2016, Fall C-119/15 Biuro podróży ‚Partner‘ sp. z o.o. sp.k. w Dąbrowie Górniczej v Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów, ECLI:EU:C:2016:987).

1.3 Folgenbeseitigungsanspruch einführen und konkretisieren

Die Unterlassungsklage könnte mit einem Folgenbeseitigungsanspruch verbunden werden. Der Anspruchsgegenstand könnte folgendes umfassen⁶:

- Eine direkte Entschädigung der Kunden im Sinne einer Rückerstattungsanordnung durch das Gericht.
- Soweit dies nicht möglich ist, die Information der betroffenen Kunden, dass sie Ansprüche geltend machen können.
- Gegendarstellungen der betroffenen Unternehmen sollten gemeinsam mit einem Unterlassungsurteil veröffentlicht werden.

Auf Rückerstattung ausgerichtete Regelungen gibt es laut Gutachten bereits in mehreren europäischen Staaten wie Großbritannien, Estland, Spanien und Ungarn. In Slowenien laufe ein diesbezügliches Gesetzgebungsverfahren.⁷

Der vzbv begrüßt diese Vorschläge des Gutachtens ausdrücklich. Die Folgenbeseitigung ist eine vergleichsweise einfache Möglichkeit, betroffene Verbraucher effektiv und kostengünstig zu entschädigen. Wenn der individuelle Rückzahlungsanspruch sich unmittelbar aus dem Unterlassungsurteil ergibt und z.B. ein Dauerschuldverhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer eine einfache Rückzahlung ermöglicht, sollte diese im Wege der Folgenbeseitigung vollzogen werden können. Beispiele hierfür sind etwa Verträge über Energieversorgung, Telekommunikations- oder Finanzdienstleistungen.

In Deutschland ist der mögliche Inhalt des Folgenbeseitigungsanspruchs immer noch sehr umstritten und eine höchstrichterliche Entscheidung hierüber steht aus. Der vzbv setzt sich für eine weite Auslegung des Anspruchs ein, der – je nach Lage des Einzelfalls – Gegendarstellung, Kundeninformation und Rückzahlungen an Kunden umfassen sollte.

1.4 Abschreckung durch Gewinnabschöpfung verbessern

Wenn ein Unternehmen Gewinne durch Rechtsbruch erzielt und eine Rückzahlung an Verbraucher – auch unter den oben geforderten erleichterten Bedingungen – nicht möglich ist oder unwirtschaftlich wäre, müssen wirksame Abschöpfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Bislang sind solche Abschöpfungen von Unrechtsgewinnen in Deutschland sehr schwierig, weil sowohl der Vorsatz wie auch die Höhe des Unrechtsgewinns im Einzelnen dargelegt werden müssen.

Auch im Gutachten wird zu Bedenken gegeben, dass Unterlassungsklagen alleine keine abschreckende Wirkung erzielen könnten. Unternehmen könnten vielmehr bewusst gegen geltendes Recht verstoßen und die dadurch erzielten Gewinne sogar dann behalten, wenn dieser Verstoß rechtskräftig festgestellt worden ist.⁸ Um diesen Fehlanreizen entgegenzuwirken, wird einerseits auf die oben genannte Möglichkeit der Folgenbeseitigung hingewiesen, von der betroffene Verbraucher unmittelbar profitieren könnten. Damit könnten Kompensation und Abschreckung erreicht werden.

⁶ Main report, Seite 286.

⁷ Main report, Seite 287.

⁸ Main report, Seite 286 f.

Zum anderen wird aber auch die – insoweit subsidiäre – Möglichkeit der **Gewinnabschöpfungsklage** durch Verbraucherverbände vorgeschlagen. Insoweit müsse die Frage beantwortet werden, wie abgeschöpfte Unrechtsgewinne zu verwenden seien. Als Negativbeispiel dient hier Deutschland, wo Unrechtsgewinne dem allgemeinen Staatshaushalt zufließen. Das Gutachten zeigt, welche Alternativen es in Europa bereits gibt:

- In Großbritannien können Unrechtsgewinne abgeschöpft werden und fließen in einen Fond zur Förderung des Verbraucherschutzes.
- In Griechenland ist ein Teilbetrag an die Staatskasse abzuführen, der dort zweckgebunden zugunsten des Verbraucherschutzes zu verwenden ist.

Der vzbv fordert diesbezüglich, dass abgeschöpfte Gewinne für die Verbraucherarbeit verwendet werden, nicht zuletzt um die erheblichen Kostenrisiken, die mit Gewinnabschöpfungsklagen einhergehen, abzudecken. Darüber hinaus müssen die rechtlichen Hürden für eine Gewinnabschöpfung abgesenkt werden.

1.5 Effektiveres Unterlassungsverfahren, aber keine Vollharmonisierung

Die EU-Kommission schlussfolgert aus den REFIT-Ergebnissen, dass das Unterlassungsverfahren weitergehend harmonisiert werden könnte, um die Anwendung der Richtlinie zu fördern und effektiver zu gestalten. Bestrebungen nach einer Vollharmonisierung der Unterlassungsklagenrichtlinie sind damit offenbar (noch) nicht verbunden. Dennoch führt die Kommission die bislang unterlassene Vollharmonisierung vor allem auf die frühe Phase ihrer Verbraucherpolitik zurück, in der überwiegend noch keine Vollharmonisierung des Verbraucherrechts angestrebt wurde. Letztlich bleibt damit unklar, ob und in welchem Umfang eine Vollharmonisierung aus Sicht der Kommission mittel- oder langfristig anzustreben ist.

Der vzbv unterstützt eine weitergehende Harmonisierung der Unterlassungsklagenrichtlinie, soweit sie sich auf die oben genannten Effekte zugunsten betroffener Verbraucher und einer verbesserten Abschreckungswirkung bezieht. Eine Vollharmonisierung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherrechten wäre aus Sicht des vzbv demgegenüber abzulehnen und aus deutscher, zivilrechtlicher Sicht auch kaum praktikabel. Bei der Unterlassungsklage stellen sich viele verfahrensrechtliche Fragen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt sind. Deshalb muss es dabei bleiben, dass die Unterlassungsrichtlinie nur Mindeststandards vorgibt, die die Mitgliedstaaten nicht zu einer exakten, passgenauen Anpassung verpflichten. Hinzu kommt, dass die Durchsetzung von Verbraucherrecht innerhalb der EU in sehr unterschiedlichem Maße von der Unterlassungsklage privater Einrichtungen abhängt. In Deutschland beruht nahezu der gesamte wirtschaftliche Verbraucherschutz auf der zivilrechtlichen Durchsetzung, die im Wesentlichen auf der Grundlage der Unterlassungsklage geregelt ist und dementsprechend weit über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht. In den meisten anderen Mitgliedstaaten hat die Unterlassungsklage bei Weitem nicht dieselbe Bedeutung, weil Behörden das Verbraucherrecht durchsetzen. Vor diesem Hintergrund wäre bei einer Vollharmonisierung kaum damit zu rechnen, dass die deutschen Standards der Unterlassungsklage, die gegenwärtig weit über die europäische Richtlinie hinausgehen, europäischen Standards zugrunde gelegt würden.

1.6 Weitere Punkte

In der folgenden Auflistung werden weitere Punkte skizziert, die im Gutachten angesprochen werden und die nach den Ankündigungen der Kommission in die politischen Reformoptionen der Unterlassungsklagenrichtlinie einfließen könnten:

- **Anwendungsbereich:** Der Anwendungsbereich für Unterlassungsklagen sollte erweitert werden. In Deutschland gilt aber bereits ein breiterer Anwendungsbereich, der alle Verbraucherschutzgesetze und neuerdings auch das Datenschutzrecht umfasst. Ein breiterer Anwendungsbereich der europäischen Unterlassungsklagenrichtlinie wäre damit zwar für die EU insgesamt von Nutzen, würde sich aber vermutlich kaum auf Deutschland auswirken.
- **Reduzierung der Kosten:** Kostenrisiken werden als Haupthindernis bei der Anwendung der Unterlassungsklagenrichtlinie für die meisten qualifizierten Einrichtungen genannt. Zur Abhilfe wird vorgeschlagen, die Kostenerstattungspflicht der unterlegenen Partei (loser-pays Prinzip) abzuschaffen oder zu modifizieren. Als *best practice* wird hier auf das deutsche System gedeckelter und berechenbarer Gebührenstreitwerte hingewiesen, das sich in der Praxis eindeutig bewährt habe.
- **Rechtssicherheit durch Transparenz erhöhen:** Zur Verbesserung der Rechtssicherheit sollte es einheitliche Regelungen zur Veröffentlichung von Urteilen geben. Qualifizierte Einrichtungen und Unternehmen sollten grundsätzlich das Recht haben, Urteile auf ihre Webseite zu stellen. Unternehmen sollten hierzu verpflichtet werden können (siehe oben zum Folgenbeseitigungsanspruch). Außerdem ist zu erwägen, ob „Sanktionen“ (Ordnungsgelder oder Vertragsstrafen) als Folge eines Verstoßes gegen Unterlassungserklärungen oder –Urteile an die klagende Einrichtung zu zahlen sind.
- **Harmonisierung des Zivilprozessrechts:** Für Unterlassungsklagen könnten besondere Regelungen im Beweisrecht (Beibringungsgrundsatz) und eine Zuständigkeitskonzentration bei einzelnen Gerichten vorgesehen werden.
- **Grenzüberschreitende Durchsetzung:** Die grenzüberschreitende Durchsetzung von Verbraucherrecht hat für die Kommission infolge ihrer Binnenmarktstrategie naturgemäß einen höheren Stellenwert als für den vzbv. Der Harmonisierungsbedarf im Recht der Unterlassungsklagen beruht aber nicht nur auf dem Bedürfnis, für grenzüberschreitende Verstöße und deren Verfolgung eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Vielmehr betont das Gutachten, dass auch innerstaatliche Rechtsdurchsetzung infolge der weit fortgeschrittenen Harmonisierung des materiellen Rechts auf die gesamte EU ausstrahle.⁹ Eine funktionierende Rechtsdurchsetzung auf Grundlage hoher Mindeststandards für die gesamte Europäische Union hat daher sowohl verbraucherschützende wie auch binnenmarktfördernde Wirkung. Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung schlägt das Gutachten im Übrigen Standardisierungen des Verfahrensrechts vor, insbesondere eine zentrale Zuständigkeit bei einem Gericht.

⁹ Main Report, Seite 161.

2. INDIVIDUELLE RECHTSBEHELFE BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS WETTBEWERBSRECHT

ANKÜNDIGUNG DER EU-KOM:

Individueller Rechtsschutz: „Einführung unmittelbarer Rechtsbehelfe für geschädigte Verbraucher.“

Im Lauterkeitsrecht (Richtlinie über unlautere – bedeutet irreführende und aggressive - Geschäftspraktiken, in Deutschland umgesetzt im „UWG“) wird in Erwägung gezogen, neben der kollektiven Verbraucherverbandsklage auch einzelne Verbraucher an der Rechtsdurchsetzung zu beteiligen. Diese könnten dann unabhängig von der Unterlassungsklage eines Verbraucherverbands verlangen, dass die für sie nachteiligen Auswirkungen rechtswidrigen Handelns vom Unternehmen beseitigt werden.

Im Gutachten wird vor allem diskutiert, Verstöße gegen das Lauterkeitsrechts mit individuellen vertragsrechtlichen Folgen zu kombinieren. Hierfür werden drei Handlungsoptionen vorgeschlagen:

(1) Keine rechtspolitischen Änderungen, sondern Rechtsfortbildung durch den Europäischen Gerichtshof und individuelle Entschädigung auf Grundlage kollektiver Rechtsschutzinstrumente. Diese Option sieht keine individuellen Rechtsbehelfe für Verbraucher vor, sondern nur deren individuelle Entschädigung. Im Ergebnis geht dies in Richtung der oben empfohlenen Folgenbeseitigungsklage auf Rückerstattung.

(2) Eine Klarstellung in der Richtlinie, dass Sanktionen auch vertragsrechtliche Folgen umfassen sollen, die aber im Einzelnen den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Hierfür müssten in der UGP-Richtlinie Querverweise für vertragliche Konsequenzen und individuelle Rechtsfolgen ergänzt und die Sperrwirkung in beiden Bereichen aufgehoben werden, was vor allem folgende Regelungen betrifft:

- Die Bestimmung, dass die UGP-Richtlinie das Vertragsrecht in den Mitgliedstaaten unberührt lässt (Artikel 3 Absatz 2 UGP-Richtlinie).
- Der Hinweis, dass die Regelungen der UGP-Richtlinie individuelle Schädigungen von Verbrauchern unberührt lasse (Erwägungsgrund 9 UGP-Richtlinie).

(3) (Vorsichtige) Harmonisierung von vertragsrechtlichen Folgen in der UGP-Richtlinie, wobei hier angesichts des bislang nicht harmonisierten Schadensersatzrechts erhebliche Schwierigkeiten gesehen werden und vermutlich nur eine punktuelle Mindestharmonisierung von Sanktionen zu erreichen ist.

Aus Sicht des vzbv können vertragliche Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, zum Beispiel um nach einer unerlaubten Telefonwerbung einen untergeschobenen Vertrag leichter die Wirksamkeit zu entziehen. Eine spürbare Breitenwirkung ist aber von individuellen Rechtsbehelfen kaum zu erwarten, weil Verbraucher bei Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht wegen des Kostenrisikos und Aufwands in der Regel gar nicht klagen wollen (*rationale Apathie*). Gerade im Lauterkeitsrecht ist es aus Sicht des vzbv deshalb wichtig, vor allem die kollektivrechtlichen Instrumente so auszubauen, dass Verbraucher von einer Verbandsklage profitieren, anstatt selbst klagen zu müssen. Dessen ungeachtet, müssen einzelne Verbraucher aber zumindest die *Möglichkeit* haben, im Schadensfall individualrechtlich auf Verstöße zu reagieren und vertragsrechtliche Folgen abzuwenden.

Der vzbv spricht sich deshalb dafür aus, die UGP-Richtlinie in jedem Fall für individuelle Rechtsbehelfe und vertragsrechtliche Folgen von Verstößen zu öffnen (Option 2). Darüber hinaus sollte für konkrete Situationen wie die unzulässige Telefonwerbung eine Mindestharmonisierung erwogen werden, die Raum für alternative vertragliche Regelungen wie ein Formerfordernis in Gestalt der in Deutschland diskutierten Bestätigungslösung lässt (Tendenz Option 3).

3. PLATTFORMREGULIERUNG

ANKÜNDIGUNG DER EU-KOM:

Informationspflichten für Angebote der Sharing Economy: „Erhöhung der Transparenz der Informationen, die Verbrauchern auf Online-Marktplätzen über die Identität und Qualität („Unternehmer“ oder „Verbraucher“) der Anbieter, über das unterschiedliche Verbraucherschutzniveau bei Verträgen mit Unternehmen im Gegensatz zu Verträgen mit Verbrauchern (...) bereitgestellt werden“

Informationspflichten über die Kriterien von Bewertungs- und Vergleichsportalen: „Erhöhung der Transparenz der Informationen, die Verbrauchern (...) über die voreingestellten Rankingkriterien beim Anzeigen von Angeboten bereitgestellt werden“

Sanktionen: „Festlegung der Folgen für Verstöße gegen die Transparenzanforderungen“

Vergleichs- und Bewertungsplattformen sowie **Vermittlungsplattformen der Sharing Economy** nehmen in einer digitalen Wirtschaft eine **Schlüsselstelle** ein. Die Plattformen bringen für Verbraucher neben einem unbestreitbaren Nutzen auch neue Risiken mit sich – etwa wenn Plattformbetreiber ein Angebot besser bewerten, wenn sie dafür eine Provision erhalten, oder wenn sie beim Verbraucher den Anschein von hohen Qualitätsanforderungen erwecken, gleichzeitig aber jegliche Form von Haftung ablehnen, wenn diese Qualitätsanforderungen nicht eingehalten werden. Daher stellt sich die Frage, inwieweit das geltende Verbraucherrecht diese neuen Fragestellungen hinreichend abdeckt.

Die von der EU-Kommission im Rahmen des REFIT-Prozesses herangezogenen und in Auftrag gegebenen Studien belegen die **Verbraucherprobleme bei Internetplattformen** mehr als deutlich:

- So verweist die EU-Kommission in ihrem REFIT-Bericht auf eine von ihr in Auftrag gegebene Marktstudie zu Vergleichsportalen aus dem Jahr 2015. In dieser Studie gaben 65 Prozent der Verbraucher an, dass sie Probleme mit Vergleichsportalen erfahren hätten, vor allem durch unzuverlässige Information¹⁰.

¹⁰ EU-KOM, REFIT-Bericht, S. 90.

- In einer Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2014 gab ferner mehr als ein Drittel der befragten Unternehmen an, dass sie mit Fake-Bewertungen seitens ihrer Wettbewerber konfrontiert gewesen seien, die in Wirklichkeit getarnte Eigenwerbung oder Angriffe auf die Konkurrenten gewesen seien¹¹.
- Eine im Nachgang zu den REFIT-Ergebnissen veröffentlichte Studie im Auftrag der EU-Kommission zur Sharing Economy¹² hat ebenfalls massive Verbraucherprobleme zutage gefördert: 55 Prozent der befragten Verbraucher berichteten über Probleme im Zusammenhang mit Angeboten der Sharing Economy, in erster Linie schlechte Qualität oder mangelnde Transparenz. 60 Prozent der Verbraucher wussten nicht, wer verantwortlich ist, wenn es zu Problemen kommt. 40 Prozent der Anbieter kannten ihre Rechte und Pflichten nicht oder waren sich darüber nicht sicher. Der Prozess des „Peer-to-Peer-Review“, der nach Darstellung der Sharing-Plattformen die Qualität der Angebote sicherstellen soll, zeigte sich als weder verlässlich noch transparent. Schließlich wurde festgestellt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen systematisch die Haftung der Plattformen ausschlossen – dies in intransparenter Weise, da versteckt in langen Vertragstexten mit bis zu 30 Seiten, so etwa bei Airbnb.

Es ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission vor diesem Hintergrund konkrete gesetzgeberische Maßnahmen zu Online-Plattformen ankündigt. Im Rahmen der Überarbeitung der Verbraucherrechterichtlinie sollen zusätzliche Informationspflichten für Plattformen eingeführt werden. Dadurch sollen Verbraucher bei Angeboten der Sharing Economy informiert werden, ob ihr Vertragspartner gewerblicher Anbieter oder Privatanbieter ist, und welche Folgen dies für das geltende Verbraucherschutzniveau hat. Außerdem will die EU-Kommission Internetplattformen Transparenz über die voreingestellten Rankingkriterien beim Anzeigen von Angeboten verlangen. Diese Vorschläge verdienen Zustimmung; sie entsprechen den Forderungen des vzbv und anderer Verbraucherschutzorganisationen.

Allerdings geht die EU-Kommission mit ihren Ankündigungen nur einen Teil der oben genannten Probleme im Zusammenhang mit Online-Plattformen an. Weder unrichtige Preisangaben noch gefälschte Bewertungen noch Haftungsausschlüsse der Plattformen würden durch die Kommissionsvorschläge tangiert.

Änderungsbedarf in der UGP-Richtlinie

Die EU-Kommission setzt sich in ihrem Bericht zwar mit möglichen Änderungen der UGP-Richtlinie mit Blick auf die neuen Anforderungen der Internetportale auseinander, hält solche Änderungen aber im Ergebnis nicht für erforderlich. Zum einen verweist die

¹¹ EU-KOM, REFIT-Bericht, S. 91 mit Verweis auf die im Jahr 2014 durchgeführte Umfrage Flash Eurobarometer 396. Question: Please tell me if you have come across any of the following unfair commercial practices by your competitors in (OUR COUNTRY) in the last 12 months. 'Writing fake reviews which are in fact hidden adverts or hidden attacks on competitors'.

¹² EU-Commission, DG Justice and Consumers (Hrsg.), Exploratory study of consumer issues in online peer-to-peer platform markets

EU-Kommission darauf, dass die Anforderungen des Lauterkeitsrechts an Internetplattformen durch das Guidance-Papier zur UGP-Richtlinie¹³ präzisiert worden seien¹⁴. Zum anderen waren aus Sicht der EU-Kommission die geäußerten Vorschläge für eine Erweiterung der Schwarzen Liste der UGP-Richtlinie zu heterogen, als dass hieraus ein klarer Bedarf für eine gesetzgeberische Maßnahme ableitbar gewesen wäre¹⁵.

Zumindest Klarstellungsbedarf besteht aber aus Sicht des vzbv insoweit, als Internetplattformen auf jeden Fall von der UGP-Richtlinie erfasst sein müssen. Denn zumindest die deutsche Rechtsprechung sieht das nicht eindeutig als gegeben an: Preisvergleichsplattformen, die nur eigenverantwortlich ausgewählte Angebote in Listen darstellen, handeln nach Auffassung der deutschen Rechtsprechung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs und sind daher auch keinen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen nach dem UWG ausgesetzt¹⁶. Stattdessen sei das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit leitendes Rechtsprinzip für solche Vergleichsplattformen. Aus Verbrauchersicht führt das zu der Konsequenz, dass Verbraucher im Falle einer Irreführung wenig Handhabe gegen Vergleichsportale haben.

Zu Zwecken der Klarstellung empfiehlt es sich aus Sicht des vzbv ferner, häufig verwendete unlautere Geschäftspraktiken von Internetplattformen auch explizit in die Schwarze Liste der UGP-Richtlinie aufzunehmen. Denn das Guidance-Dokument zur UGP-Richtlinie hat weder einen rechtlich verbindlichen Charakter noch lässt sich feststellen, dass die dort getroffenen Ausführungen zu Internetplattformen praktische Wirkung gezeitigt hätten. Beispielsweise sollten unwahre Angaben über Rankingkriterien oder über die Einbeziehung von Faktoren bei der Preisberechnung als in jedem Falle irreführend im Sinne der UGP-Richtlinie eingestuft werden.

Haftung von Internetplattformen

Wenn sich die Vorstellungen der EU-Kommission für die Einführung individualrechtlicher Ansprüche bei Wettbewerbsverstößen durchsetzen, so würden aus Verstößen gegen diese Rechtspflichten der Internetportale auch Schadensersatzansprüche geschädigter Verbraucher folgen – etwa wenn ein Verbraucher ein als besonders günstig beworbenes Produkt gewählt hat, ein anderes aber günstiger gewesen wäre. Allerdings wären die Rechtspflichten der Internetplattformen alleine auf der Grundlage des Lauterkeitsrechts nur recht allgemein definiert und dementsprechend schwierig wäre daher vermutlich auch die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen.

¹³ Commission Staff Working Document: Guidance on the Implementation/Application of Directive 2005/29/EC on Unfair Commercial Practices vom 25.05.2016.

¹⁴ EU-KOM, REFIT-Bericht, S. 90.

¹⁵ EU-KOM, REFIT-Bericht, S. 89.

¹⁶ Peter Breun-Goerke, WRP 2017, 383 (386) m.w.N. zur Rechtsprechung.

Aus Sicht des vzbv ist es daher sinnvoll, die Haftung von Internetplattformen gegenüber den Verbrauchern spezifisch zu regeln. Ein guter Ansatzpunkt für ein entsprechendes gesetzgeberisches Vorgehen ist der „Discussion Draft of a Directive on Online Intermediary Platforms“ der Research Group on the Law of Digital Services¹⁷. Der „Discussion Draft“ sieht folgende Haftungsgründe vor:

- Online-Plattformen sollen für irreführende Informationen der auf der Plattform aktiven Anbieter haften, wenn sie diese irreführenden Informationen trotz eines entsprechenden Hinweises nicht von der Plattform entfernt haben („notice and take down“-Verfahren).
- Ferner sollen Online-Plattformen, sofern sie einen bestimmenden Einfluss über die Anbieter haben, gemeinsam mit den Anbietern für die Erfüllung des Vertrags zwischen Verbraucher und Anbieter haften.
- Und schließlich sollen Plattformen für irreführende Angaben und Garantien haften, die sie selbst treffen.

Der vzbv hat in der REFIT Stakeholder Group eine Diskussion des „Discussion Draft“ initiiert; die EU-Kommission hat diese Vorschläge allerdings nicht in ihre Schlussfolgerungen zum weiteren politischen Vorgehen aufgenommen. Hier bleibt aus Verbrauchersicht noch Handlungsbedarf.

4. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

ANKÜNDIGUNG EU-KOM:¹⁸

Präsentation von Verbraucherinformationen: Erarbeitung unverbindlicher Leitlinien für die bessere Präsentation von Informationen und AGB durch die Stakeholder. Legislative Schritte, falls sich Selbstregulation als unzureichend erweist.

Informationserfordernisse: Vereinfachung der Bestimmungen zu Verbraucherinformationen.

Digitalisierung: Erleichterung der Nutzung moderner digitaler Medien durch Unternehmen zur Verbraucherinformation.

Wichtig ist aus Sicht der EU-Kommission, dass AGB und vorvertragliche Informationen für Verbraucher übersichtlicher und verständlicher gestaltet werden. Die EU-Kommission liefert aber keine konkreten Vorschläge und zieht bindende Regulierung vor allem für den Fall in Erwägung, dass eine Selbstregulierung der Wirtschaft scheitert. Zum Zwecke der Erarbeitung entsprechender, unverbindlicher Leitlinien wurde innerhalb der REFIT Stakeholder Consultation Group eine Untergruppe gegründet, in der die bessere Präsentation vorvertraglicher Informationen und von AGB thematisiert wird. Unabhängig vom inhaltlichen Mehrwert solcher Leitlinien ist allerdings fraglich, welchen Anreiz Unternehmen haben sollten, sich an diesen Leitlinien zu orientieren.

¹⁷ Christoph Busch, Gerhard Dannemann, Hans Schulte-Nölke et al., Discussion Draft of a Directive on Online Intermediary Platforms, EuCML 2016, 164.

¹⁸ Report on the Fitness check of consumer and marketing law, S. 86, bzw. Commission staff working document on the CRD, S. 57.

In ihren Schlussfolgerungen zur Verbraucherrechterichtlinie kündigt die EU-Kommission an, die geltenden Bestimmungen zur Verbraucherinformation zu vereinfachen und den Unternehmen die Nutzung moderner digitaler Informationsmedien zu erleichtern. Diese Ankündigungen weisen aus Sicht des vzbv in die richtige Richtung. Für den vzbv kommt es darauf an, dass Informationen einfach verständlich formuliert und dass sie optisch klar und deutlich und im richtigen Zeitpunkt der Transaktion präsentiert werden. Damit dies gelingt, sollten die Informationserfordernisse für die jeweiligen Stadien einer Transaktion standardisiert werden. Durch das Abschichten werden Informationen übersichtlicher. Dies versetzt Verbraucher in die Lage, für sie relevante Informationen wahrzunehmen. Ein weiterer möglicher Ansatzpunkt wäre der Ausbau der für im eCommerce bewährten "Button-Lösung": Bevor Verbraucher durch den Klick auf „Kostpflichtig Bestellen“ den Vertrag abschließen, sollten ihnen die ganz zentralen Kernpunkte des Vertragsschlusses in übersichtlicher Form präsentiert werden – beispielsweise sollten Verbraucher dann durch einen Link nochmals die Identität und die Eigenschaften des gewählten Konsumgutes überprüfen können.

Die von der Kommission in Auftrag gegebene Studie zum Verbraucherverständnis von AGB¹⁹ belegt, dass Verbraucher sich mit dem Verständnis von AGB umso schwerer tun, je länger und komplizierter diese sind. Dem könnte entgegengewirkt werden, indem allgemeine Geschäftsbedingungen auf diejenigen beschränkt werden, an denen die vertragliche Regelung vom dispositiven Gesetzesrecht abweicht. Außerdem könnte eine einheitliche Strukturierung von AGB sowie eine Verpflichtung zu einfacher und verständlicher Formulierung helfen.

Wettbewerbliche Instrumente, z.B. einheitliche Mindeststandards gewährleistende Gütesiegel für elektronischen Handel, können außerdem Anreize für eine möglichst gute und verbrauchergerechte Informationsbereitstellung schaffen. Vorbild könnten die europäischen Regelungen zur Verwendung von Bio-Siegeln zur Kennzeichnung von Produkten aus ökologischem Landbau sein. In diesem Bereich gibt es einen Katalog von Anforderungen, den alle Bio-Siegel in der EU erfüllen müssen. Für den Bereich des eCommerce gab es vor etwa fünf Jahren bereits recht weitgehende Überlegungen auf europäischer Ebene, die seinerzeit allerdings zu Gunsten des europäischen EMOTA-Gütesiegels verworfen wurden. Das EMOTA-Siegel konnte allerdings bisher keine signifikante Relevanz auf dem Markt erlangen.

Die Kriterien für Siegel im eCommerce sollten nach Ansicht des vzbv über den gesetzlichen Standard, zu deren Einhaltung die Unternehmen ohnehin verpflichtet sind, hinausgehen. Aspekte wie die Schnelligkeit und Kundenzufriedenheit beim Beschwerdemanagement könnten Teil der Anforderungen sein. Auch andere für Verbraucher wesentliche Vorkehrungen sollten in die Überlegungen mit einbezogen werden. Zu nennen sind eine Ausfallhaftung des Siegelgebers gegenüber dem Verbraucher und das Vorhandensein eines Review-Mechanismus, der auf dem Feedback der Verbraucher aufbaut.

¹⁹ http://ec.europa.eu/consumers/consumer_evidence/behavioural_research/docs/terms_and_conditions_final_report_en.pdf.

5. VERBRAUCHERRECHTERICHTLINIE UND „BEZAHLEN MIT DATEN“

5.1 Widerrufsrecht

ANKÜNDIGUNG EU-KOM:²⁰

"Es könnte Raum für die Vereinfachung bestimmter Regelungen, die eine übermäßige Belastung für Händler, insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen, darstellen, bestehen. In Betracht kommt beispielsweise das Widerrufsrecht, sofern Güter über das zum reinen Testen erforderliche Maß hinaus benutzt wurden, und die Verpflichtung zur Rückzahlung des Kaufpreises u.U. bevor der Händler die Ware zurückerhalten hat."

Aus Sicht des vzbv stellt das Widerrufsrecht einen Grundpfeiler des Verbraucherschutzes im Onlinehandel und übrigen Fernabsatz dar. Es ist erforderlich, um den Verbraucher bei solchen Transaktionen in eine mit dem Kauf im Ladengeschäft vergleichbare Position zu versetzen. Dadurch wird es dem Verbraucher möglich, erst nach eingehender Prüfung der Ware eine wirklich informierte Entscheidung für oder gegen eine vertragliche Bindung treffen zu müssen. Auch die Evaluation der Verbraucherrechterichtlinie unterstreicht die Bedeutung des Widerrufsrechts für den Verbraucherschutz. Die Ankündigung der EU-Kommission deutet darauf hin, dass das Widerrufsrecht entfallen könnte, wenn die Kaufsache mehr als nur zu Testzwecken benutzt worden ist und dadurch im Wert gemindert ist.

Demgegenüber hält der vzbv die bestehenden Regelungen zur Entschädigung des Händlers durch den Verbraucher ausreichend und ausgewogen an. Dass ein Anbieter für den Schaden, der durch über das reine Testen der Ware hinausgehende Benutzung entsteht, Ersatz verlangen kann, ist fair und interessensgerecht. Eine Umstellung von diesem Modell der wirtschaftlichen Kompensation für etwaigen Mehrgebrauch hin zu einem System, in dem das Widerrufsrecht bei Mehrgebrauch komplett entfällt, wäre unverhältnismäßig und missbrauchsanfällig und würde falsche Anreize setzen.

Bei der aktuell zur Vorbereitung von Legislativvorschlägen laufenden Folgenabschätzung der Kommission²¹ spielt dieses Thema auch eine Rolle. Der vzbv sieht es als wichtig an, dabei einer möglichen Schwächung des Widerrufsrechts entschieden entgegenzutreten.

5.2 "Bezahlen mit Daten"

ANKÜNDIGUNG EU-KOM:²²

"Gesetzliche Neuregelung sollte eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verbraucherrechterichtlinie auf Verträge, in denen digitale Inhalte ohne Zahlung eines Preises zur Verfügung gestellt werden abdecken."

²⁰ Commission staff working document on the CRD, S. 58.

²¹ https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-targeted-revision-eu-consumer-law-directives_en.

²² Commission staff working document on the CRD, S. 57 f.

Zentrales Ergebnis der Evaluierung ist, dass die Verbraucherrechterichtlinie ihrem Wortlaut nach nicht ohne weiteres auf Verträge anwendbar ist, für die Verbraucher keinen „Preis“ in Geld bezahlen. Damit bleibt weitgehend unklar, welche Rechte Verbraucher haben, wenn sie mit Daten statt mit Geld bezahlen. Diese Unklarheit betrifft vor allem Downloads im Internet (Verträge über digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger übertragen werden), andererseits digitale Dienstleistungen (social media, cloud-services). Die Folge dieser Regelungslücke wirkt sich potenziell auf sämtliche Verbraucherrechte wie Informationspflichten und das Widerrufsrecht aus. Im Ergebnis ist damit unklar, ob Verbraucher bei digitalen Angebote die gleichen zentralen Rechte haben, wenn sie mit Daten statt mit Geld bezahlen. Der vzbv geht zwar davon aus, dass dies im deutschen Recht bereits der Fall ist, begrüßt aber die Bestrebungen, auf europäischer Ebene, dies noch deutlicher herauszustellen.

Vor allem vzbv und BEUC haben auf diese Lücke hingewiesen und fordern eine diesbezügliche Klarstellung in der Richtlinie. Dabei geht es nicht darum, personenbezogene Daten als gleichwertiges Zahlungsmittel mit Geld auf eine Stufe stellen. Im Gegenteil: Datenschutz muss immer Vorrang vor Vertragsrecht genießen und Unternehmen müssen auch dann das Datenschutzrecht beachten, wenn sie Verbrauchern hierfür eine Gegenleistung anbieten. Unabhängig vom Datenschutzrecht müssen Verbraucher aber auch alle **vertraglichen Rechte** in Bezug auf Information, Vertragsabschluss und Widerruf ausüben können, wenn sie mit Daten statt mit Geld bezahlen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die EU-Kommission sich diesem Thema im Anschluss an den REFIT-Prozess widmen und diese Lücke schließen möchte. Diese Bestrebungen tragen nicht zuletzt der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung der Verarbeitung von Verbraucherdaten Rechnung und sind zur Bildung eines kohärenten Rechtsrahmens in Hinblick auf die Reform des Verbrauchervertragsrechts erforderlich.

Diese Grundsatzentscheidung sollte durch gezielte Angleichung einzelner Vorschriften ergänzt werden. So ist das Widerrufsrecht gegenwärtig bei digitalen Inhalten häufig ausgeschlossen, weil der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers mit der Ausführung beginnt (Art. 16 lit. m VRRL). Sofern das Widerrufsrecht dem Verbraucher etwas bringen soll, müsste es unabhängig von (testweiser) Nutzung jedenfalls 14 Tage lang bestehen. Um die nach Ausübung des Widerrufs anstehende Rückabwicklung sicherzustellen, ist über ein der Widerrufsfrist entsprechendes Moratorium für die Datennutzung durch den Unternehmer nachzudenken. Dies würde auch einen Mehrwert des Widerrufsrechts beim Bezahlen mit Daten gegenüber der Option, die Einwilligung zur Datenverarbeitung nach Datenschutzrecht zu widerrufen, darstellen.